Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln vom 04.10.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 13.09.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Nottuln Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Nottuln auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
 - 3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01. November 2016** in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln vom 18.05.1995, in der Fassung vom 05.10.2001 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-	-	Gegenstand	Gebühr
Nr.			in Euro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70
			0,40
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
	C)	im Format A4	1,20
		im Format A3	1,70
		im Format A2	2,70
	d)	ndividuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken	
		Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei	
		durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
			2,55
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	,		,
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeich-	4,20
		nungen, Plänen je Seite	•

		die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Ge- bührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.		z für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.		tellungen aus Konten und Akten	
		gefangene halbe Stunde	24,00
8.		ug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.		hmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen An- lagen ausgeführt werden gefangene halbe Stunde	24,00
10.	,	tellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	24.00
	a) b)	arbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) c)	narbeiten je angefangene halbe Stunde fenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je ange-	24,00
	C)	fangene halbe Stunde	19,00
11.		be von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	

(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich

		de angefangene Seite	0,35
12.		Lichtpausen und Plots	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		ransparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.		tigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen gefangene halbe Stunde	24,00
			,
14.		tstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
		gefangene 10 Minuten	8,00